

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

72. Stück, 22.12.1916

Gesehbblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 22. Dezbr. 1916.) 72. Stück.

Inhalt:

- № 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Dezember 1916, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der nach der „Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer“ erteilten Reisezeugnisse.

№. 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung der Bundesregierungen über die gegenseitige Anerkennung der nach der „Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer“ erteilten Reisezeugnisse.

Oldenburg, den 12. Dezember 1916.

1. Die Bundesregierungen sind übereingekommen, für diejenigen Angehörigen des Deutschen Reiches, welche am Kriege teilgenommen und früher eine höhere Lehranstalt besucht haben, eine besondere „Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer (Kriegsreiseprüfungsordnung)“ festzustellen und die auf Grund dieser Ordnung erteilten Reisezeugnisse gegenseitig anzuerkennen.

2. Bedingung für die Zulassung zu der Sonderprüfung ist der Nachweis, daß der sich Meldende im Heeresdienste am Kriege teilgenommen und vor dem Eintritt in das Heer an einer höheren Lehranstalt mindestens die regelrechte Versetzung nach der Untersekunda (sechste Klasse) er-

langt hat. Die Mindestzeit der Vorbereitung für die Prüfung beträgt für solche, welche vor dem Eintritt in das Heer regelrecht in die Unterprima (achte Klasse) versetzt waren, ein halbes Jahr, für solche, welche vor dem Eintritt in das Heer regelrecht in die Obersekunda (siebente Klasse) versetzt waren, ein Jahr, für solche, welche vor dem Eintritt in das Heer regelrecht in die Untersekunda (sechste Klasse) versetzt waren, ein und ein halbes Jahr.

3. Die Art der Vorbereitung für die Sonderprüfung zu bestimmen, ist Sache der einzelnen Bundesregierungen. Bei denjenigen jungen Leuten, welche die vorstehenden Bedingungen erfüllen, jedoch an staatlich eingerichteten Lehrgängen nicht teilgenommen haben, findet keine Befreiung von der mündlichen Prüfung statt.

4. Die Sonderprüfung ist nach folgender

„Ordnung der Reifeprüfung für die Kriegsteilnehmer“

abzuhalten:

1. Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten: ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von zwei einfacheren mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, ferner
 - a) bei den Gymnasien: je eine Übersetzung aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen ins Deutsche;
 - b) bei den Realgymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche und eine französische oder englische Arbeit (Übersetzung in die Fremdsprache oder freie Arbeit);
 - c) bei den Oberrealschulen: eine französische oder eine englische Arbeit (Übersetzung in die Fremdsprache oder freie Arbeit) und eine Aufgabe aus der Physik oder der Chemie.

3. Die mündliche Prüfung umfaßt bei allen Anstalten die Geschichte und die Mathematik, ferner

a) bei den Gymnasien: die lateinische und die griechische Sprache;

b) bei den Realgymnasien: die lateinische, eine neuere Sprache und Physik;

c) bei den Oberrealschulen: die französische, die englische Sprache und die Chemie oder die Physik.

In der mündlichen Prüfung kann auch auf solche Gegenstände eingegangen werden, mit denen sich der Prüfling nach seiner Angabe besonders eingehend beschäftigt hat.

5. Bei befriedigendem Ausfall der schriftlichen Arbeiten kann, falls auch genügende Leistungen des Unterrichts in den Lehrgängen vorliegen, von der mündlichen Prüfung in den betreffenden einzelnen Fächern abgesehen werden. Im Deutschen findet entsprechend den allgemeinen Bestimmungen nur eine schriftliche Prüfung statt.

Das Gesamturteil für jedes Fach wird festgestellt auf Grund der Leistungen in den Lehrgängen und der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

Für die Fächer der Sonderklassen, welche nicht Gegenstände der Prüfung sind, werden in das Reisezeugnis die Prädikate der Fachlehrer aufgenommen; sie sind bei der Wertung der gesamten Leistungen zu berücksichtigen.

6. Im übrigen gelten für die Sonderreiseprüfungen die Bestimmungen der allgemeinen Prüfungsordnung, nur sind für die Anfertigung der beiden mathematischen Arbeiten dreieinhalb, für die Übersetzungen in den Sprachen je 2 Stunden, unter entsprechender Vereinfachung der Aufgaben, anzusetzen. Dem Regierungskommissar steht die Befugnis zu, die mündliche Prüfung in dem einen oder anderen Fach bei einzelnen Prüflingen abzukürzen oder ganz fortfallen zu lassen. Der Ausgleich nicht genügender Lei-

stungen in einzelnen Lehrgegenständen durch die Leistungen in anderen Lehrgegenständen ist statthast.

7. Für die zu erfüllenden Zielforderungen gelten als Mindestmaß im wesentlichen die Lehrziele, welche aus den Lehrplänen und Lehraufgaben für die in Preußen einzurichtenden Sonderklassen sich ergeben (Anlage).

Nachdem vorstehende Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der nach der „Ordnung der Reiseprüfung für Kriegsteilnehmer“ erteilten Reisezeugnisse die Zustimmung sämtlicher Bundesregierungen gefunden hat, wird sie mit Höchster Genehmigung hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Hinzufügen, daß die Direktionen der Gymnasien und Oberrealschulen den Kriegsteilnehmern auf Wunsch nähere Auskunft geben über die Durchführung der Vereinbarung.

Oldenburg, den 12. Dezember 1916.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Kuhstrat.

Dr. Schmidt.

Anlage.**Lehrpläne und Lehraufgaben für die Sonderklassen
der Kriegsteilnehmer in Preußen.**

Vorbemerkung: Die Lehraufgaben sind gemeinsam für die halbjährigen und ganzjährigen Lehrgänge aufgestellt. In den letzteren ist, bei den geringeren Vorkenntnissen der Teilnehmer, mit leichteren Aufgaben zu beginnen und langsamer vorzugehen.

A. Der Unterricht erstreckt sich

1. in den Gymnasien auf Religion, Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Geschichte und Mathematik mit Physik;
2. in den Realgymnasien auf Religion, Deutsch, Lateinisch, eine neuere Fremdsprache — nach Wahl des Teilnehmers Französisch oder Englisch —, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik und Chemie);
3. in den Oberrealschulen auf Religion, Deutsch, Französisch, Englisch, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik und Chemie).

B. Die Unterrichtszeit ist auf 24 Stunden wöchentlich, 4 Stunden täglich zu bemessen. Es sind in der Regel anzusetzen:

1. für die gymnasialen Lehrgänge: Religion 2 Stunden, Deutsch 3 Stunden, Lateinisch 7 Stunden, Griechisch 6 Stunden, Geschichte 2 Stunden, Mathematik mit Physik 4 Stunden (24 Stunden);
2. für die realgymnasialen Lehrgänge: Religion 2 Stunden, Deutsch 3 Stunden, Lateinisch 4 Stunden, neuere Fremdsprache 4 Stunden, Geschichte 3 Stunden, Mathematik 5 Stunden, Physik 3 Stunden (24 Stunden);

3. für die Oberrealschul-Lehrgänge: Religion 2 Stunden, Deutsch 3 Stunden, Französisch 3 Stunden, Englisch 3 Stunden, Geschichte 3 Stunden, Mathematik 5 Stunden, Naturwissenschaften 5 Stunden (24 Stunden).

Einzelne Verschiebungen in dieser Stundenverteilung können den Lehrerkollegien überlassen bleiben.

C. Der regelmäßige Unterricht ist auf die Vormittage zusammenzulegen, damit die Nachmittage für häusliche Arbeiten freibleiben. Doch können auch gelegentlich größere Klassenarbeiten, wie deutsche und neu sprachliche Aufsätze und mathematische Arbeiten, um den regelmäßigen Unterricht nicht zu sehr zu schmälern, auf die Nachmittage gelegt werden.

D. In der Art des Unterrichts ist möglichst auf Selbstbetätigung der jungen Leute: zusammenhängenden Vortrag und gegenseitige Kritik hinzuwirken.

E. Lehraufgaben für die einzelnen Fächer.

Evangelische Religion:

Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart mit kurzem Überblick über die Entwicklung bis zur Reformation. Einführung in das Verständnis der kirchlichen Verhältnisse unserer Zeit. Glaubens- und Sittenlehre im Anschluß an neutestamentliche Schriften behufs Orientierung in den Fragen der Weltanschauung und Lebensauffassung der Gegenwart.

Katholische Religion:

Folgende Lehrgegenstände sind kursorisch zu behandeln: Aus der Glaubenslehre: die Lehre von Gott und der göttlichen Vorsehung, die Lehre von der Gottheit Christi, die Lehre von der Kirche und ihrer Autorität in Lehre und Gebot; aus der Sittenlehre: die Lehre vom Gewissen, Belehrung über Staat, Familie und Sozialismus, Belehrung über den Empfang der hl. Sakramente (Buße, Eucharistie,

Ehe); aus der Kirchengeschichte: die wichtigsten Ereignisse seit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts.

Deutsch:

Einige Aufsätze, davon mindestens in jedem Halbjahr ein Klassenaufsatz. In der Regel sind mehrere Aufgaben zur Auswahl zu stellen, auch kann auf besondere Wünsche der jungen Leute eingegangen werden. Gelegentliche sprachliche und sprachgeschichtliche Belehrungen.

Durchnahme einiger Werke der klassischen und der neueren Dichtung. Besprechungen über bedeutsame Prosawerke (siehe Lehrpläne, Methodische Bemerkungen für das Deutsche, unter Nr. 8). Daran anknüpfend Rückblick auf die Entwicklung der deutschen Literatur, Anregung zur Privatlektüre.

Übung im freien Vortrag über selbstgewählte Aufgaben.

Lateinisch:

A. Gymnasium.

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre.

Lesen ausgewählter Abschnitte aus Livius, Ciceros leichteren philosophischen Schriften, Tacitus' Germania und Annalen. Übung im unvorbereiteten Übersetzen. Auswahl aus Horaz.

B. Realgymnasium.

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre. Lesen ausgewählter Abschnitte aus Cäsars Bellum civile, Livius und Tacitus' Germania.

Griechisch:

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre. Lesen ausgewählter Abschnitte aus Platon und aus Herodot oder Thukydides. Eine Tragödie des Sophokles oder Euripides. Auswahl aus Homer.

Französisch:

(Realgymnasium und Oberrealschule).

Wiederholungen aus der Formen- und Satzlehre. Übungen im schriftlichen und mündlichen Gebrauch der

Sprache. Übersetzungen aus dem Deutschen oder freie Darstellungen (Wiedergabe von Gelesenem) als Übungsarbeiten. Lesen von gehaltvollen Prosaschriften und Dichtungen.

Englisch:

(Realgymnasium und Oberrealschule).

Wie Französisch.

Geschichte:

Deutsche Geschichte vom Jahre 1806 ab bis zur Gegenwart. Rückblicke auf die frühere Entwicklung. Die Beziehungen Deutschlands zu den anderen Kulturstaaten, besonders mit Rücksicht auf den Weltkrieg, Wirtschafts- und handelspolitische Erörterungen. Wiederholungen aus verschiedenen Gebieten der Erdkunde. Die jungen Leute sind zur Lektüre bedeutsamer geschichtlicher Werke anzuleiten.

Mathematik:

A. Gymnasium.

Wiederholungen aus den früheren Gebieten der Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie.

Arithmetische Reihen erster Ordnung und geometrische Reihen mit Anwendung auf die Zinseszins- und Rentenrechnung. Erweiterung des Zahlbegriffs durch die algebraischen Operationen von der ganzen positiven bis zur komplexen Zahl.

Fortsetzung der Übung in der Trigonometrie und Stereometrie.

Der Koordinatenbegriff. Einzelne ausgewählte Teile der Physik.

B. Realgymnasium und Oberrealschule.

Wie am Gymnasium, dazu: Aufgaben über Maxima und Minima. Analytische Geometrie der Ebene. Grundlehren der darstellenden Geometrie.

Naturwissenschaften (Physik und Chemie):

Realgymnasium und Oberrealschule.

Die in den allgemeinen Lehrplänen angegebenen Lehraufgaben in ausgewählten Abschnitten.